



ENTWURF

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Zustellungsurkunde ✓ *kt*

HeidelbergCement AG
Werk Leimen
Rohrbacher Straße 95
69181 Leimen

7. 01. 06 *kt*

Mannheim, 26.01.2006
Durchwahl 0621/292- 4587
Name: Herr Rösch
Aktenzeichen: 54.2b2-8823
HeidelbergCement AG /
Leimen

Kassenzeichen: 8405161198894

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 600,00 EUR

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG Anpassung der Drehrohröfen LO II und LO III im Werk Leimen an die Anforderungen der 17. Verordnung zum BImSchG

**Ihre Anträge auf Zulassung von Ausnahmen vom 13.12.2004 und 22.12.2005, ergänzt
mit Schreiben vom 19.01.2006**

Anlagen

1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Änderungen in der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom
14.08.2003 (BGBl. I S. 1633) ergeht unter Berücksichtigung ihrer Ausnahmeanträge vom
13.12.2004 und 22.12.2005 für die Schadstoffe Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff,
Kohlenmonoxid, Fluorwasserstoff (HF) und Chlorwasserstoff (HCl) folgende

Entscheidung

Die Genehmigung vom 07.06.1996 mit Änderungsgenehmigungen vom 05.02.1999 und
25.04.2000 wird wie folgt angepasst bzw. geändert:

Lieferanschrift/
Dienstgebäude:
Augustaanlage 24
68165 Mannheim

☎ Zentrale:
0621 / 292-4301
Telefax:
0621 / 292-4617

Internet:
www.rp-karlsruhe.de
E-Mail:
Abteilung5@rpk.bwl.de

1. Festlegung der Emissionsgrenzwerte, die bei der Verbrennung von Ersatzbrennstoffen in den Drehrohrofenlinien LO II und LO III einzuhalten sind:

1.1 Für den Betrieb der Drehrohrofenlinien LO II und LO III werden für die Schadstoffe Gesamtstaub, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Quecksilber Grenzwerte gemäß § 5a Abs.2 der 17. BImSchV i.V.m. Nr. II.1 des Anhangs II zur 17. BImSchV festgesetzt. Bei der Festsetzung wird ein zulässiger Sekundärbrennstoffanteil von bis zu 60 % der erforderlichen Wärmemenge der Verbrennungseinheiten LO II und LO III zugrunde gelegt, jedoch darf nicht mehr als 40 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus besonders überwachungsbedürftigen Abfällen einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffs bestehen.

Hiernach ist sicherzustellen, dass

I.) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Stickstoffdioxid | 500 mg/m³ |
| Schwefeldioxid | 350 mg/m³ |
| Gesamtstaub | 20 mg/m³ |
| Quecksilber | 0,03 mg/m³ |

II.) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

| | |
|------------------|------------------------------|
| Stickstoffdioxid | 1000 mg/m³ |
| Schwefeldioxid | 700 mg/m³ |
| Gesamtstaub | 40 mg/m³ |
| Quecksilber | 0,05 mg/m³ |

1.2 Zusätzlich gilt für Schwefeldioxid, dass ein **Jahresmittelwert von 320 mg/m³**, gebildet aus den jeweiligen Tagesmittelwerten, nicht überschritten werden darf.

1.3 Die Emissionen von Schwefeldioxid müssen weitestgehend minimiert werden. Hierzu ist die Wirkungsweise der Sorbenszugabe (z.B. Brandkalk und Brandkalkhydrat) an verschiedenen Einsatzorten innerhalb der Drehrohrofenlinien in Verbindung mit einer Prozessoptimierung (ggf. Änderung des Sauerstoffgehaltes und der Rohstoff- und Brennstoffauswahl) durch ein Sachverständigengutachten bis spätestens 01.01.2007 dem Regierungspräsidium Karlsruhe nachzuweisen. Das Untersuchungskonzept zum Nachweis des Minimierungsgebotes ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

*✓ erledigt mit Schreiben HC
v. 6.9.2006 Rev. 15.11.06*

1.4 Die Drehrohrofenlinien LO II und LO III sind so zu betreiben, dass kein Mittelwert, gebildet über die jeweilige Probenahmezeit, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff - HCl **10 mg/m³**

gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff - HF **1 mg/m³**

Cadmium und Cadmiumverbindungen,
angegeben als Cadmium (Cd)
Thallium und Thalliumverbindungen,
angegeben als Thallium (Tl)
insgesamt 0,05 mg/m³

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
insgesamt 0,5 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
insgesamt **0,05 mg/m³**

Dioxine und Furane,
angegeben als Summenwert nach dem in
Anhang I der 17. BImSchV festgelegten
Verfahren **0,1 ng/m³**

- 1.5 Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Nm³ Abgas trocken sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt).
- 1.6 Die Emissionen von CO sowie Gesamt-C müssen weitestgehend minimiert werden. Die Minimierung ist durch jährliche Messung sowie deren Beurteilung durch einen Sachverständigen nachzuweisen.
- 1.7 Die Emissionen an Benzol dürfen 5 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten. Es ist eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ anzustreben. Sind auf Grund der eingesetzten Rohstoffe Benzolemissionen ausgeschlossen, muss keine wiederkehrende messtechnische Überwachung stattfinden, solange keine Rohstoffänderung stattfindet.
- 1.8 Zu den in Ziffer 1.1 genannten besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gehören nicht die flüssigen brennbaren Abfälle und nicht die Stoffe nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV, wenn deren Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierte Biphenyle (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP), bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Abfalls mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt, oder wenn auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können.

2. Der Betreiber hat

- die Emissionen nach Ziffer 1.1 mit Ausnahme von Quecksilber,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Anlagen sind hierzu mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten.

2.1. Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, ist

- während des Betriebes der Anlage aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden.
- über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen durch den Betreiber ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre aufbewahren.
- die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte durch den Betreiber in den Messbericht aufzunehmen.

2.2 Zur Feststellung, ob der unter Ziffer 1.2 für Schwefeldioxid begrenzter Jahresmittelwert eingehalten wird, ist eine Mittelung sämtlicher Tagesmittelwerte für das jeweilige Betriebsjahr vorzunehmen.

2.3 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 1.4 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, sind vom Betreiber durch eine von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen. Die Messungen sind wiederkehrend jeweils jährlich mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium abzustimmen.

- 2.4 Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach Ziffer 1.4 beträgt die Probenahmezeit, außer für Benzo(a)pyren und Dioxine/Furane, mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten,

Für die Messung der Dioxine/Furane, einschließlich Benzo(a)pyren, beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden, sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für Dioxine/Furane soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

- 2.5 Über die Ergebnisse der Messungen nach Ziffer 2.3 ist ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind sowie eine Kommentierung der Messergebnisse enthalten.

- 2.6 Über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle zu erbringen.

Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

- 2.7 Der Betreiber der Anlage hat nach der erstmaligen Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und den

erstmaligen Einzelmessungen der Emissionen einmal jährlich die Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Es sind hierbei folgende Angaben zu machen:

- Betreiber, Bezeichnung der Anlage und Ort,
- Berichtszeitraum,
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen,
- Angaben über die genehmigten Grenzwerte und deren Einhaltung,
- Angaben über die Zahl der Überschreitungen bei den Tagesmittelwerten und den Halbstundenmittelwerten sowie der Einzelmessungen,
- Erklärungen zu den Ursachen der Überschreitungen und Angaben über die eingeleiteten Gegenmaßnahmen,
- Mittelwerte der durch Einzelmessungen bestimmten Emissionen,
- Jahresmittelwerte der kontinuierlich gemessenen Emissionen,
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefon-Nr. weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen beim Betreiber eingeholt werden können.

Diese Angaben sind in geeigneter Form (z. B. Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen, Tag der offenen Tür, Verteilung entsprechender schriftlicher Informationen oder Postwurfsendungen) der Öffentlichkeit im Einwirkungsbereich der Anlage zugänglich zu machen.

Die Verwaltungsgebühr für diese nachträgliche Anordnung wird auf **600,00 €** festgesetzt.

B e g r ü n d u n g

Die HeidelbergCement AG betreibt am Standort Leimen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement. Die Produktionsanlagen für Zementklinker bestehen aus den Drehrohrofenanlagen LO II und LO III.

Mit Entscheidungen von 07.06.1996 Az.: 72a5-8823.12/2.3, 05.02.1999 Az.: 55b-8823.12/2.3, 25.04.2000 Az.: 55b-8823.12/2.3, 09.02.2001 Az.: 55b-8823.12/2.3, 27.04.2001 Az.: 55b-8823.12/2.3 LöMi wurde der Firma die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 15 und 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur

Mitverbrennung von Altöl, Altreifen, Kunststoffresten, Tiermehl und halogenfreien Lösemittelgemischen in den Drehrohrofenlinien LO II und LO III erteilt.

In den Drehrohrofen LO II und LO III werden bis zu 60 % der Feuerungswärmeleistung Abfälle als Sekundärbrennstoffe eingesetzt. Beim Einsatz von Abfällen unterliegt das Zementwerk somit der 17. Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen vom 14.08.2003 (BGBl. S. 1633) - 17. BImSchV. Die Verordnung enthält in der Neufassung - Anhang II.1 (Besondere Vorschriften für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen sowie für Anlagen zum Brennen von Kalk, in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mitverbrannt werden) teilweise verschärfte Anforderungen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Ausnahmeregelungen ist § 19 der 17. BImSchV. Die Firma hat mit Schreiben von 13.12.2004 und 22.12.2005 beantragt, Ausnahmen von den Festlegungen für die Emissionsbegrenzungen für Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid zu erteilen. Diesen Anträgen konnte mit Einschränkungen stattgegeben werden, wobei jedoch der Nachweis zu erbringen ist, dass insgesamt durch eine Optimierung der Verbrennungsbedingungen die SO₂-, CO- und C-Gesamtemissionen minimiert werden.

Beim Schadstoff Schwefeldioxid wurden im Wege einer Ausnahme höhere Emissionswerte zugelassen, als sie die novellierte 17. Verordnung vorsieht. Dies erschien gerechtfertigt, da in dem für den Klinkerprozess verwendeten Rohmehl lagerstättenbedingt auch höhere Schwefelgehalte auftreten und ausgeschlossen werden kann, dass durch eine Erhöhung der Sekundärbrennstoffe mehr Schwefeldioxid emittiert wird (gem. Anhang II, Nr. II.1.2 der 17. BImSchV).

Die Beibehaltung des bisherigen Halbstundenmittelwertes von 700 mg/m³ und die Festlegung des Tagesmittelwertes von 350 mg/m³ als Grenzwerte für SO₂ wurde allerdings mit einer deutlichen Begrenzung des Jahresmittelwertes verknüpft (vgl. Nr. 1.2). Die Festlegung dieser Grenzwerte entspricht den Anforderungen der Ziffern 2.7 und 5.2.4 der TA-Luft vom 24.07.2002, wobei dem Antrag auf Festlegung des Tagesmittelwertes von 400 mg/m³ als Grenzwert für SO₂ nicht stattgegeben werden konnte, da die TA-Luft diesbezüglich keine Ausnahme vorsieht.

Sofern der geforderte Nachweis des Minimierungsgebotes für die SO₂-Emissionen erbracht werden sollte (vgl. Nr. 1.3), dass auch niedrige Werte einhaltbar sind, ist diese Ausnahme entsprechend anzupassen.

Für die gasförmigen anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen wurde von der kontinuierlichen Überwachung der Grenzwerte abgesehen, da diese Schadstoffe in den Drehrohrofen wegen des Alkaliüberschusses zu Salzen reagieren und mit dem Klinker

ausgetragen werden. Die Emissionen von Chlor und Fluor sind demgegenüber vernachlässigbar. Dies deckt sich mit den Emissionsmessungen durch den TÜV in den Jahren 2002, 2003 und 2004. Eine kontinuierliche Messung dieser Schadstoffe ist daher nicht sinnvoll.

Für Quecksilber wurde bereits mit Bescheid vom 23.10.2001 Az. 55b-8823.12/2.3 eine Ausnahme von der Durchführung kontinuierlicher Emissionsmessungen erteilt.

II

G e b ü h r e n

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12, 27 und Art. 17 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 in Verbindung mit der Gebührenverordnung und der Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses.

Die Höhe der festgesetzten Gebühr richtet sich nach dem mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Konto Nr. 400 20158 00, BLZ 660 200 20.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

III

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51,

76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 in Karlsruhe, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Rösch

II. Postzustellungsurkunde anfertigen *UR*

III. Herrn Kessler K.g. v.A. am 26.01.2006 *U*

Herr Schlütter z.k. *54.2a* *JML 312*

IV. Mf elektronisch für Referatsablage an 54.2a2 und Fachinfo 54 an 54.2b7

ent. Ro 27.1.

V. WV nach Abgang 54.2b2

Rosch 27.1.